

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 359/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Joachim L [REDACTED], [REDACTED] Street,
[REDACTED], [REDACTED], USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED],

[REDACTED] und [REDACTED]

in [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n , vertreten durch die
Bezirksfinanzdirektion München, München 2, Heiserstr. 8,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Das Landessentschuldungsamt hat den Kläger durch den Bescheid vom 20. Juni 1961 wegen Behinderung am Körper und Gesundheit ein Kellerverfahren und eine Kapitalentschuldung zugesprochen. Die weitergehenden Ansprüche, insbesondere den Anspruch auf Rente, lehnte das Landessentschuldungsamt als unbegründet ab. Die gegen den ablehrenden Teil der Entscheidung gerichtete Klage des Klägers blieb in I. und II. Instanz erfolglos. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 219 Abs. 2 BGG nicht gegeben seien. Die gegen die Nichtzulassung gerichtete sofortige Beschwerde des Klägers ist nach § 280 BGG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch

unbegründet, weil das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

Der Beschwerdeführer wendet sich in erster Linie gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die psychischen Störungen, an denen der Kläger leide, nicht mit der Verfolgung in einem adäquaten Kausalzusammenhang ständen. Die Auffassung des Berufungsgerichts läßt jedoch keinen Rechtsirrtum erkennen. Eine Rechtsfrage, zumal eine solche von grundsätzlicher Bedeutung, stellt sich in diesem Zusammenhang nicht. Der Beschwerdeführer rügt insbesondere, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß das in der Verfolgungszeit erlittene seelische Trauma die Anpassungsschwierigkeiten in den USA verursacht habe. Zur Begründung seiner Beschwerde verweist er auf die von Heidelberger Gutachtern herausgegebene Schrift "Psychiatrie des Verfolgten". Das Berufungsgericht hat die Behandlung dieser Frage nicht verabsäumt. Es ist vielmehr unter Berücksichtigung der Feststellungen der Nervenklinik in München, der eigenen Ausführungen des Klägers und der Auffassung des Sachverständigen Dr. Strauß zu der Auffassung gelangt, der reaktive Spannungszustand des Klägers sei die anlagebedingte Reaktion auf die Lebensumstände, denen der Kläger in den USA ausgesetzt gewesen sei. Im Rahmen seiner Darlegungen hat das Gericht auch die Frage eingehend behandelt, ob der Kläger durch die nationalsozialistische Verfolgung derart entwarzelt gewesen sei, daß er nicht mehr in seine frühere Heimat hätte zurückkehren können. Aus den eigenen Angaben des Klägers gegenüber den Sachverständigen Dr. Strauß und Dr. Livingston kommt das Berufungsgericht zu der Schlussfolgerung, daß der Kläger deshalb nicht in Polen, wohin er nach Verfolgungsende zurückgekehrt war, verblieben sei, weil er von der polnischen Bevölkerung bedroht worden sei. Wenn das Berufungsgericht auf Grund seiner Prüfung zu der Auffassung gelangt, daß die Auswanderung des Klägers nach



Wirden

Lebend

den USA steht auf einem den nationalsozialistischen
Machtverhältnissen entsprechenden Zustand bereit, von-
dem aus Umstände auszunutzen seien, die im Zeitpunkt
der Verfolgung der Kämpfer außerhalb des Reiches je-
der wirtschaftlichen Gefahr liegen, so daß der Le-
bende im Bestandszustand des Kämpfers nicht als Verfolgung
bedeutet bezeichnet werden könne, so läßt diese Aus-
weisung einen rechtlichen Irrtum nicht erkennen. Da
auch keiner der anderen Ausweisungseründe nach § 219
Abs. 2 BGG gegeben ist, ist die vorliegende Bescheid-
ung des Kämpfers mit der Kostentolge nach dem § 97 BGG
und 225 Abs. 1 BGG anzukreuzigen.

20